

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Odendahl, Dr. Penner, Dr. Böhme (Unna), Bernrath, Kastning, Kuhlwein, Dr. Niehuis, Rixe, Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2793 —

Entwicklung der „Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 – Z 8 – 261 800/9 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Zuletzt hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage – Drucksache 11/2211 – mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 29. Juni 1988 – Drucksache 11/2603 – zu Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland Stellung genommen. Die darin dargelegten Leitgedanken gelten auch für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund).
2. Nachdem der Gesetzgeber durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209; § 14 BRRG, § 18 BBG) entschieden hatte, die Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes als Studiengang einer Fachhochschule einzurichten, wurde die FH Bund durch Vorläufigen Errichtungserlaß (VEE) vom 3. Oktober 1978 gegründet. Sie hat den Auftrag, im Rahmen eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerber des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes sowie im Rahmen der Einführung für Aufstiegsbeamte des Bundes die Fachstudien gemäß § 18 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz durchzuführen.

Ebenso wie die Länder für ihre Verwaltungsfachhochschulen entschied sich der Bund für eine verwaltungsinterne Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit. Dies geschah, um zu gewährleisten,

daß die im öffentlichen Interesse liegende Ausbildung der Nachwuchskräfte entsprechend den besonderen Anforderungen der von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes zu erfüllenden Aufgaben und den darauf abstellenden beamtenrechtlichen Regelungen in allen Phasen in besonderer Weise bedarfsbezogen und praxisgerecht ausgerichtet wird. Auch erfüllte er damit eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Anwärter wie zuvor als Beamte eingestellt werden können.

Die Bundesregierung sieht nach allen ihr bisher vorliegenden Erkenntnissen gegenwärtig keine überzeugenden Gründe, von der verwaltungsinternen Lösung abzugehen. Sie verschließt sich indessen selbstverständlich nicht anderen Lösungen, die unter Berücksichtigung hochschulpolitischer Gesichtspunkte zu besseren Ergebnissen führen. Entsprechende Überlegungen hängen auch von den Erfahrungen und der weiteren Entwicklung der Verwaltungsfachhochschulen in Bund und Ländern ab.

3. Der Errichtungserlaß und der rechtliche Status der FH Bund sind Ergebnisse eines intensiven Abstimmungs- und Entscheidungsprozesses aller an der FH Bund beteiligten Bundesressorts und Aufgabenbereiche. Der am Interesse einer engen Verknüpfung des Studiums mit den praktischen Aufgabenfeldern ausgerichtete Konsens berücksichtigt eine Vielzahl fachspezifischer Vorstellungen sowohl der obersten Bundesbehörden als vor allem auch der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bibliothek, der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz; dies kommt in den Verwaltungsvereinbarungen zum Ausdruck.

Der Erlaß enthält entsprechend den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wesentliche hochschulrechtliche Regelungen insbesondere zur Selbstverwaltung, zur Personalstruktur, zu den Hochschulorganen und ihren Beteiligungsrechten sowie zur Forschung und Entwicklung. Er räumt den an der Fachhochschulausbildung beteiligten Bundesressorts und Dienstbehörden Aufsichtskompetenzen ein; dies dient dazu, die Ausbildung in allen Phasen der Studiengänge streng nach dem Bedarf der Bundesverwaltung funktions- und praxisgerecht auszurichten und u. a. die Einhaltung der mit den Anerkennungen der FH Bund verbundenen Auflagen und Bedingungen insbesondere in bezug auf Studium und Prüfungen zu gewährleisten. Die Regelung der Fach- und Rechtsaufsicht weicht dem Grundsatz nach von der im übrigen Hochschulbereich üblichen nicht ab.

4. Die FH Bund erwarb den Hochschulstatus mit der Anerkennung durch die Länder. Rechtsgrundlagen sind § 70 HRG und die Hochschulgesetze der Länder, in denen Teile der FH Bund ihren Sitz haben, also in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Die Anerkennungen erstrecken sich vor allem auf die

Zugangsvoraussetzungen der Studierenden, auf die Organisation und Personalstruktur sowie auf die vom Ausbildungsbedarf des Bundes bestimmten Studieninhalte einschließlich der Abschlußprüfungen.

In dem Ausmaß, in dem dies durch die Anerkennungsbescheide zum Ausdruck gebracht ist, ist Hochschulrecht der Länder maßgeblich. Hochschulrecht des Bundes gilt nach Maßgabe und im Rahmen des § 70 HRG und des § 176a BBG unmittelbar. Hinzu kommt eine Selbstbindung des Bundes in der Weise, daß er die FH Bund nach den Grundsätzen und Vorgaben ausrichtet, die er im Hochschulrahmengesetz mit Bindung für die Länder vertritt.

5. Die genannten rechtlichen Grundlagen weisen die FH Bund als eine besondere Fachhochschule aus, die sich in Organisation, Struktur und Aufgabenstellung von allgemeinen Fachhochschulen, Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen insbesondere dadurch unterscheidet, daß sie zwar Hochschule ist, aber auf Grund ihres besonderen Ausbildungsauftrags der Aufsicht einer Vielzahl oberster Bundes- und Dienstbehörden untersteht. Aus diesen Besonderheiten erklärt sich auch die Kritik, die bisweilen an Aufsichtsmaßnahmen der obersten Bundes- und Dienstbehörden geübt wird.
6. Die Gewährleistung der Qualität der Ausbildung an der FH Bund ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Deshalb ist es erforderlich, Inhalte und Organisation der Ausbildung den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten immer wieder anzupassen und neuen Entwicklungen nachzugehen. Die gegenwärtigen Strukturen der Ausbildung sind also nicht auf Dauer festgeschrieben. Bei sich ändernden Anforderungen und Rahmenbedingungen sind auch andere Strukturen denkbar. Dabei achtet die Bundesregierung kritisch darauf, daß die FH Bund sich ihrer besonderen Funktion als Hochschule für Beamte bewußt bleibt und daß sie sich nicht zu einer Verwaltungsschule alter Art entwickelt.

Um die Arbeitsleistung der FH Bund auf gesicherter Grundlage beurteilen zu können, hat der Bundesminister des Innern nach Vorabstimmung im Kuratorium der FH Bund dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer den Auftrag erteilt, eine Zwischenbilanz zu erstellen und Erkenntnisse über bisherige Ergebnisse und etwaige Mängel der Fachhochschulausbildung des Bundes zu gewinnen. Das Gutachten soll vereinbarungsgemäß Ende des Jahres 1988 vorliegen.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der inzwischen verbreiteten Erkenntnis, daß das Ausbildungsprogramm einer Fachhochschule – mit einer nach EG-Vorschriften obligatorischen Mindeststundenzahl von 2200 Stunden Hochschulunterricht – in nur 18 Monaten fachtheoretischer Studienzeit allenfalls für Prüfungszwecke oberflächlich eingeprägt, aber nicht wirklich studiert werden kann – in Wirklichkeit also gar kein „Studium“ ist? Erkennt die Bundesregierung dabei an, daß das Bestehen der Laufbahnprüfung allein noch keinen Hinweis auf die Qualität des Studiums zuläßt?

Die Bundesregierung hält das Ausbildungsprogramm der FH Bund für studierbar. Der zeitliche Rahmen von 2 200 Stunden der fachtheoretischen Ausbildung ist – für sich allein betrachtet – kein Kriterium für die Beurteilung dieser Frage. Entscheidend ist vielmehr, wieviel Lehrstoff in dieser Zeit vermittelt wird und in welchem Umfang Gelegenheit besteht, den Stoff zu wiederholen, zu vertiefen und anzuwenden. Dafür stehen die berufspraktischen Studienzeiten mit einem gelenkten Selbststudium anhand typischer Arbeitsfälle und unterstützender Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Deshalb ist es irreführend, wenn davon ausgegangen wird, daß die Ausbildungsziele in nur 18 Monaten erreicht werden müssen; insgesamt steht die doppelte Zeit dafür zur Verfügung.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß angesichts der Vielfalt der Aufgaben, die Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes übertragen sind, eine Neigung besteht, immer mehr Stoff und Detailwissen zu vermitteln. Dem wirkt sie durch geeignete Maßnahmen entgegen.

Für die Bewertung der Güte der Ausbildung sind viele Umstände maßgebend. Das Bestehen der Laufbahnprüfung ist in der Tat für sich allein noch kein Hinweis dafür. Dagegen ist die Bewährung der Beamten nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung von großer Bedeutung. Die bisher vorliegenden Erfahrungen bestärken die Bundesregierung in ihrer Auffassung, daß die mit Hilfe der FH Bund ausgebildeten Beamten sich auf ihren Dienstposten bewähren.

Im übrigen wird das in Nummer 6 der Vorbemerkung erwähnte Gutachten sicher auch Aufschluß über die Qualität der Ausbildung bringen.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die FH Bund nach den gegebenen Strukturen ziemlich genau einer Berufsakademie entspricht und damit nur nominell als Fachhochschule bezeichnet werden kann?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung nicht. Die FH Bund ist eine anerkannte Fachhochschule.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung mancher Aufsichtsbehörden, daß die FH Bund weniger eine Hochschule als vielmehr eine weisungsgebundene „Ausbildungsbehörde“ im nachgeordneten Bereich sei und auch sein solle?

Einschätzungen der genannten Art durch die Ausbildungsträger und durch die für die FH Bund zuständigen Aufsichtsbehörden sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sie würde im übrigen eine solche Einschätzung nicht teilen (vgl. Nummer 5 der Vorbemerkung).

4. Läßt die Bundesregierung zu, daß über unterschiedliche Qualitätsniveaus der Ausbildungen der gehobene Dienst bundesweit endgültig gespalten wird, weil der nichttechnische Bereich an den Verwaltungsfachhochschulen faktisch eine eingeschränkte hochschulische Ausbildung erhält, im technischen Bereich und in weiteren Studiengängen an den öffentlichen Fachhochschulen aber tatsächlich die vom Gesetz geforderte Fachhochschulausbildung stattfindet?

Die Bundesregierung sieht keine Unterschiede im Qualitätsniveau des gehobenen nichttechnischen Dienstes und des gehobenen technischen Dienstes. Deshalb kann von einer Spaltung des gehobenen Dienstes auch keine Rede sein.

5. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß sich das Merkmal „Verwaltungsintermität“ der FH Bund ausschließlich auf den Beamtenstatus der Studentinnen und Studenten bezieht, die FH Bund aber ansonsten in jeder Hinsicht der allgemeinen Fachhochschule tatsächlich gleichwertig sein kann, und wie kann das ihrer Auffassung nach überzeugend sichtbar werden in den Fragen
- Rechtsfähigkeit,
 - Hochschuleltselbstverwaltung,
 - Wahl der Leitungsorgane durch die Mitglieder der Hochschule,
 - effektive Beteiligungsrechte der Studierenden,
 - hochschulnotwendige Berufungsverfahren und Personalstruktur,
 - Förderung von Forschung und Entwicklung,
 - Anpassung der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an das hochschulübliche Maß,
 - Bewilligung der dafür erforderlichen Stellen?

Die FH Bund – gleiches gilt für die Verwaltungsfachhochschulen der Länder – und die allgemeinen Fachhochschulen haben unterschiedliche Ausbildungsaufgaben. Den einzelnen Hochschulen und verschiedenen Hochschularten können, wie dies § 2 Abs. 1 und Abs. 9 Satz 1 HRG vorsieht und auch in anderen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes vorausgesetzt wird, unterschiedliche Aufgaben übertragen und im Rahmen der für alle Hochschulen geltenden Grundsätze des § 7 HRG unterschiedliche Ausbildungsziele gesetzt sein. Die von der FH Bund vermittelte Ausbildung muß diesen Grundsätzen entsprechen. Nach Überzeugung der Bundesregierung ist dies auch der Fall.

Im übrigen sichern Vorbereitungsdienst und FH Bund als verwaltungsinterne Einrichtung den Beamtenstatus der Anwärter. Auch wird den verantwortlichen Stellen dadurch die erforderliche Einflußnahme auf die vom Verwaltungsbedarf bestimmte Ausbildung ermöglicht.

Dabei wurden im VEE unabdingbare Selbstverwaltungsrechte der Hochschule in zahlreichen Zusammenhängen im notwendigen Umfang gewährleistet. So ist für eine fachhochschulangemessene Personalstruktur gesorgt, bei der Auswahl von Leitungsorganen und von Lehrenden wirkt die FH Bund im Rahmen ihrer Selbstverwaltung mit, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können von der FH Bund durchgeführt werden, die Lehrverpflichtungen sind nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) bemessen und die Stellen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal in dem notwendigen Ausmaß zur Verfügung gestellt.

Änderungen im Blick auf die Rechtsfähigkeit der FH Bund sind z. Z. nicht beabsichtigt. Insoweit unterscheidet sich die FH Bund nicht von den meisten Verwaltungsfachhochschulen der Länder.

6. Ist die Bundesregierung angesichts zahlreicher Hinweise in der Fachliteratur und nicht zuletzt auch angesichts der Ergebnisse des IX. Kolloquiums des Hochschullehrerbundes 1986 bereit, die Gesamtstudienzeit – wie an den allgemeinen Fachhochschulen – auf vier Jahre (einschließlich Praktika) zu verlängern und damit dem Beispiel Baden-Württembergs zu folgen? Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, im Interesse der Studierbarkeit des vorgegebenen Stoffumfangs und der vorgegebenen Stundenzahl und im Interesse des angestrebten Ausbildungserfolges zunächst nur die fachtheoretischen Studienzeiten von jetzt 18 Monaten auf mindestens 24 Monate zu verlängern, und zwar ohne Erhöhung der Stundenzahl?

Der Gesetzgeber hat die Ausbildungsdauer für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes einheitlich in Bund und Ländern auf drei Jahre festgelegt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BRRG); dies gilt nunmehr auch für das Land Baden-Württemberg.

Nach Überzeugung der Bundesregierung sind die Studiendauer von drei Jahren angemessen und das Verhältnis von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten ausgewogen. Die Ausbildungsziele können in dieser Zeit erreicht werden. Die Studiendauer trägt dem besonderen Ausbildungsauftrag der FH Bund ebenso Rechnung wie dem Umstand, daß die berufspraktischen Studienzeiten der Wiederholung, Vertiefung und Einübung des vermittelten Stoffes dienen.

Sonst oft erreichte überlange Studienzeiten erklären sich u. a. aus der für viele Studenten bestehenden Notwendigkeit, zur Finanzierung des Studiums selbst beizutragen, und auch daraus, daß es im individuellen Ermessen des Studierenden liegt, das Ende der Ausbildung zu bestimmen. Auch die Prüfungszeiten tragen zu überlangen Studienzeiten bei.

Unbeschadet dessen wird laufend und sorgfältig beobachtet, ob insbesondere die Studieninhalte auf das Wesentliche ausgerichtet und die einzelnen Ausbildungsabschnitte richtig aufeinander abgestimmt sind.

7. Was wird die Bundesregierung tun, um zu gewährleisten, daß über den derzeit 18monatigen fachtheoretischen Studienabschnitt hinaus auch die 18 Monate umfassenden Behördenpraktika im Sinne von § 14 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz tatsächlich als Bestandteile des Studiums an der FH Bund gestaltet werden, und zwar notwendigerweise unter verantwortlicher Beteiligung der Fachhochschule (z. B. durch Einrichtung von Praktikantenämtern in allen Fachbereichen der FH Bund)?

Nach der Rechtslage ist der Vorbereitungsdienst der Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes als ein dreijähriger einheitlicher „Studiengang einer Fachhochschule“ qualifiziert, der je zur Hälfte aus Fachstudien an der FH Bund und aus berufspraktischen Studienzeiten in der jeweiligen Fachverwaltung besteht (§ 25 Abs. 2 BLV). Die Verantwortung für die fachbezogene Ausbildung liegt gemäß Artikel 65 des Grundgesetzes grundsätzlich beim jeweiligen Fachminister.

Theoretische Studienzeiten und Praktika werden im Wechsel durchgeführt, um die Ausbildungsziele besser erreichen zu können. Dies setzt möglichst weitgehende Abstimmung der Studien- und Ausbildungsinhalte und entsprechende Zusammenarbeit aller insoweit verantwortlichen Stellen voraus; sie muß immer wieder herbeigeführt und gefördert werden. Der Einrichtung neuer Ämter bedarf es nach Überzeugung der Bundesregierung nicht.

Das in Nummer 6 der Vorbemerkung erwähnte Gutachten wird sicher auch Anknüpfungen für Überlegungen bieten, die auf weitgehende Abstimmung bei der Gestaltung der verschiedenen Ausbildungsphasen abzielen.

8. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, daß den Absolventinnen und Absolventen der FH Bund ein Hochschuldiplom verliehen wird, ohne daß diese dafür – wie sonst an Fachhochschulen selbstverständlich – den akademischen Befähigungsnachweis in Gestalt einer Diplomarbeit erbringen müssen?

Erkennt die Bundesregierung an, daß die Anfertigung einer Diplomarbeit unter den gegebenen zeitlichen Beschränkungen nicht erfolgen kann und daß allein schon aus diesem Grund eine Verlängerung der fachtheoretischen Studienzeit dringend erforderlich ist?

Das Studium an der FH Bund ist zugleich ein Vorbereitungsdienst mit abschließender Laufbahnprüfung i. S. des Beamtenrechts. Die berufliche Befähigung wird durch den in der Laufbahnprüfung geführten Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben. Aus dieser Sicht ist eine Diplomarbeit grundsätzlich entbehrlich. Sie ist auch hochschulrechtlich nicht geboten.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die seit Jahren zwischen Hochschule und Aufsichtsbehörden einiger Fachbereiche geführten Auseinandersetzungen um die Verschärfung eines Dienstpflichtenkataloges für die Lehrenden die Hochschularbeit in hohem Maße lähmen, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in langwierigen Rechtsstreitigkeiten binden oder sie demotivieren? Was wird die Bundesregierung tun, um insoweit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der FH Bund – und damit mittelbar auch den Studierenden – Arbeitsbedingungen wie an anderen vergleichbaren Hochschulen zu sichern?

Aus dem Umstand, daß die Einführung einheitlicher Dienstpflichten-Regelungen hauptamtlich Lehrende an einigen Fachbereichen zu Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten veranlaßt hat, kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht geschlossen werden, daß die Hochschularbeit gelähmt wird und die Lehrenden demotiviert sind. Deshalb besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die nach § 2 Abs. 2 HRG vorgesehene Förderung von Frauen umzusetzen?

Der Auftrag des § 2 Abs. 2 HRG richtet sich an den Landesgesetzgeber. Die Bundesregierung hat diesem Grundsatz durch die am 19. Februar 1986 vom Bundeskabinett beschlossene und am 24. Februar 1986 durch den Bundesminister des Innern bekanntgemachte Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung Rechnung getragen (GMBI 1986 S. 148). Die Richtlinie bindet alle Ressorts und die ihnen nachgeordneten Dienststellen, also auch die FH Bund.

11. Ist die Bundesregierung bereit, die Aufsicht über die FH Bund auf die hochschulübliche Rechtsaufsicht zu beschränken, diese dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – oder diesem gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern – zu übertragen und die Durchsetzungsmöglichkeiten einzelfachlicher oder ressortspezifischer Interessen der beteiligten obersten Dienstbehörden insgesamt so zu kanalisieren, daß sich an allen Fachbereichen der FH Bund für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Studentinnen und Studenten Arbeitsbedingungen entwickeln können, die denen an öffentlichen Fachhochschulen entsprechen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die FH Bund als verwaltungsinterne Bildungseinrichtung den in § 16 VEE geregelten Aufsichten unterliegt. Sie hält die getroffene Regelung für sachgerecht und sieht daher keinen Anlaß, die Aufsichtskompetenzen innerhalb der Bundesregierung neu zu ordnen.

Sie hält aber auch die Beschränkung nur auf eine Rechtsaufsicht nicht für angemessen. Dazu weist sie einmal darauf hin, daß die in § 16 VEE getroffene Regelung nicht wesentlich von den für die allgemeinen Hochschulen geregelten Aufsichten abweicht. Nach § 59 Abs. 2 HRG ist für die allgemeinen Hochschulen eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht vorzusehen, soweit diese Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen (z. B. Personalverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Haushalts- und Finanzverwaltung).

Im Bereich von Forschung und Lehre unterliegt die FH Bund einer Aufsicht, die sich auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne, beschränkt (§ 16 Abs. 4 VEE).

12. Welche Konsequenzen für die FH Bund zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß die öffentlichen Fachhochschulen Mitglieder der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) sind, die Verwaltungsfachhochschulen aber nicht? Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Rahmenbedingungen der FH Bund insgesamt so geändert werden müssen, daß die von der WRK am 7. Oktober 1986 genannten Gründe, die zu einer Ablehnung der WRK-Mitgliedschaft von Verwaltungsfachhochschulen geführt haben, überwunden werden?

Nach den von der Westdeutschen Rektorenkonferenz der Bundesregierung gegebenen Informationen hat sie sich mit der Aufnahme der Verwaltungsfachhochschulen der Länder und des Bundes bisher formell nicht befaßt.

13. Hält die Bundesregierung es in gesellschaftspolitischer, bildungspolitischer und verwaltungspolitischer Sicht für verantwortbar, die Ausbildung für eine wichtige Beamtengruppe wie den gehobenen nichttechnischen Dienst so vom öffentlichen Bildungswesen abzukoppeln und zu isolieren, daß hier eine gesellschaftliche Sondergruppe mit einem entsprechenden Selbstverständnis – und zudem ohne Chance eines beruflichen Wechsels auch in die Privatwirtschaft – entstehen kann? Hält die Bundesregierung diese Situation für vereinbar mit allen zeitgemäßen Vorstellungen von der Rolle des öffentlichen Dienstes in der Demokratie?

Die Ausbildung des Beamtennachwuchses im Vorbereitungsdienst steht in der bewährten Tradition des Berufsbeamtentums und war seit jeher in das Bildungssystem integriert. Dies gilt auch seit Einführung der Fachhochschulausbildung.

Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß zu der Sorge, daß der gehobene nichttechnische Dienst vom öffentlichen Bildungswesen abgekoppelt und isoliert ist. Vielmehr unterstreicht gerade die Ausrichtung der Ausbildung als Fachhochschulstudiengang die wünschenswerte Verknüpfung. Dieser Bewertung steht keineswegs entgegen, daß die mit Bestehen der Laufbahnprüfung erreichte berufliche Qualifikation entsprechend den besonderen Anforderungen und dem Bedarf der Bundesverwaltung nicht auch formal den Zugang in andere Bereiche außerhalb der öffentlichen Verwaltung eröffnet. Die Praxis zeigt, daß Absolventen der FH Bund für die Privatwirtschaft von Interesse sind, auch finden Wechsel in Universitätsstudien statt.

14. Wie stellt sich die Bundesregierung auf die voraussichtliche demographische Entwicklung in den 90er Jahren ein, die einen Wettbewerb um den Nachwuchs für gehobene Fach- und Führungskräfte entstehen läßt? Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß die öffentliche Verwaltung in diesem Wettbewerb gegenüber anderen Beschäftigungsbereichen – insbesondere der privaten Wirtschaft – unterliegen könnte, mit der Folge, daß nur minderqualifizierte und schlecht motivierte Schulabgängerinnen und Schulabgänger für ein Studium an der FH Bund gewonnen werden könnten?

Die Bundesregierung hat am 5. November 1986 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Perspektiven der Nachwuchsgewinnung des öffentlichen Dienstes“ eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe soll prüfen, wie der öffentliche Dienst seinen Personalbedarf angesichts der absehbaren demographischen Entwicklung in den 90er Jahren decken kann. Die Arbeitsgruppe wird zunächst die Angebots- und Nachfragesituation des zukünftigen Arbeitsmarktes zu klären suchen. Diese wird im wesentlichen von der Altersstruktur und der Aufgabenentwicklung der öffentlichen Verwaltung einerseits, dem Bildungs- und Beschäftigungsverhalten sowie dem Bedarf des privaten Sektors andererseits bestimmt sein. In die Untersuchungen werden alle Laufbahngruppen und somit auch der gehobene nichttechnische Dienst einbezogen. Die Arbeitsgruppe wird ggf. auch Vorschläge zur Gewinnung qualifizierten Personals vorlegen.

Wegen der Komplexität der Aufgabe, der Verschiedenartigkeit der zu berücksichtigenden Einflußgrößen und des Umfangs des zu

bewertenden Prognosematerials ist frühestens im Jahre 1989 mit dem Abschluß der Arbeiten zu rechnen.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge der Arbeitsgruppe prüfen und – falls erforderlich – die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß auch weiterhin qualifizierte Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stehen.

15. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Fachhochschule des Bundes unter den Verwaltungsfachhochschulen eine gewisse Vorbildfunktion haben muß, die ihr nicht nur aufgrund ihrer Größe zukommen sollte, sondern vor allem auch wegen der Zuständigkeit des Bundes für die entsprechenden rahmenrechtlichen Vorgaben im Hochschulrecht und im Dienstrecht?

Die Bundesregierung hat bei Errichtung der FH Bund eine Lösung gefunden, die den Anforderungen des Dienstrechtes und des Hochschulrechtes entspricht. Sie mißt der FH Bund eine Vorbildfunktion für andere vergleichbare Hochschulen nicht zu.

16. Ist die Bundesregierung bereit, der FH Bund im Rahmen des § 3 des Vorläufigen Errichtungserlasses Aufgaben der Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen der verwaltungswissenschaftlichen Weiterbildung – speziell für den Kreis ihrer Absolventinnen und Absolventen – zu übertragen?

Nach § 3 Abs. 4 VEE können der FH Bund von den zuständigen Behörden Aufgaben auch der fachbezogenen Fortbildung für besondere Bereiche übertragen werden. Deshalb steht der Durchführung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen für Absolventinnen und Absolventen der FH Bund grundsätzlich nichts entgegen. Dies muß allerdings in Einklang mit den Fortbildungsaufträgen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und der ressorteigenen Fortbildungseinrichtungen des Bundes stehen. Auch darf der Ausbildungsauftrag der FH Bund dadurch nicht beeinträchtigt werden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die zur Zeit der Errichtung der FH Bund maßgeblichen Gründe für die Bevorzugung des – rechtlich nicht zwingenden – „internen Modells“? Wird die Bundesregierung bei der Auswertung der zehnjährigen Erfahrung mit Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung auch Anregungen zur Öffnung des „internen Modells“ berücksichtigen?

Bund und Länder haben sich übereinstimmend für die interne Fachhochschulausbildung entschieden. Sie bietet den Vorteil, daß die jeweiligen Fachbehörden im Interesse größtmöglicher Praxisnähe bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte maßgeblich mitwirken dürfen. Dies schließt bei Überlegungen, die auf eine Verbesserung und Anpassung der Ausbildung entsprechend den sich ändernden Verhältnissen abzielen, die Suche nach anderen Lösungsmöglichkeiten als die der ausschließlich internen Ausbildung nicht aus. Auf Nummer 2 der Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Ausbildung „externer“ Studenten an der FH Bund ist aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Deshalb wäre auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes für Ausbildungsaufgaben der Länder nicht möglich. Dem steht nicht entgegen, daß allgemeine Fachhochschulen Studiengänge anbieten, die inhaltlich denen der FH Bund entsprechen (§ 18 Abs. 4 BBG).

18. Wann gedenkt die Bundesregierung den Entwurf eines FH Bund-Gesetzes vorzulegen, damit die FH Bund, wie es § 21 VEE vorsieht, nach nunmehr zehnjährigem Bestehen auf eine gesicherte rechtliche und vertretbare politische Grundlage gestellt wird? Sieht die Bundesregierung angesichts der bestehenden Defizite die Notwendigkeit, die FH Bund stärker und eindeutiger als bisher in den hochschulrechtlichen Regelungsbereich einzubinden?

Zur Entstehung des VEE für die FH Bund wird auf Nummer 3 der Vorbemerkung verwiesen.

Das auch dem § 21 VEE zugrundeliegende Ziel, für die FH Bund eine gesetzliche Regelung zu treffen, hat die Bundesregierung zwar zurückgestellt, jedoch nicht aufgegeben. Die Gründe, die die Bundesregierung seinerzeit bewogen haben, einen Gesetzentwurf zur Errichtung der FH Bund zu erarbeiten, behalten nach wie vor Gewicht. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß die FH Bund auf der Grundlage des VEE seit nahezu 10 Jahren ihre Aufgaben erfüllt.

In Abstimmung mit den verschiedenen am Willensbildungsprozeß Beteiligten wird zu klären sein, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen für die FH Bund eine bundesgesetzliche Regelung angestrebt werden kann.

